

§ 13b UStG bei Bauleistungen

Kaum ein Thema hat im Jahr 2014 für so viel Verwirrung gesorgt, wie die Frage der Anwendbarkeit des Reverse Charge Verfahrens im Zusammenhang mit Bauleistungen. Das BMF-Schreiben vom 26.09.2014 setzt sich noch einmal vollumfänglich mit der Qualifizierung der Bauleistungen, die unter das Reverse Charge Verfahren fallen sollen, auseinander.

1. Das BMF-Schreiben vom 05.02.2014

Nach dem am 05.02.2014 veröffentlichten BMF-Schreiben zum Thema der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (vgl. auch M&C Newsletter Nr. 3/2014) sollten nur noch Bauleistungen erfasst werden, die von einem inländischen Unternehmer im Inland erbracht werden. Zudem muss der Leistungsempfänger selbst Bauleistungen erbringen. Letztlich war zwingende Voraussetzung, dass der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung selbst für die Erbringung einer Bauleistung verwendet.

Die bis dahin im UStAE enthaltene Vereinfachungsregelung, dass in Zweifelsfällen der Übergang der Steuerschuld zwischen den Parteien vertraglich vereinbart werden konnte, entfiel zudem.

Dies führte in der Praxis zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten, da der leistende Bauunternehmer gezwungen wurde, unzumutbare Ermittlungen über die Weiterverwendung der von ihm erbrachten Bauleistung anzustellen.

2. Das BMF-Schreiben vom 26.09.2014

Mit Schreiben vom 29.09.2014 kehrt das BMF nun im Großen und Ganzen zur Rechtslage vor dem 05.02.2014 zurück.

Werden Bauleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt, unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

Dies entspricht auch dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, vgl. § 13b Abs. 5 S. 2 UStG.

Der Unternehmer muss die Bauleistungen nachhaltig erbringen. Zur Bestimmung der Nachhaltigkeit kehrt das BMF zur alten „10%-Regel“ zurück: Ein Unternehmer erbringt zumindest dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens **10% seines Weltumsatzes** als Bauleistungen erbringt. Es ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn dem Unternehmer das nach abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG erteilt hat.

Bauträger, die ausschließlich Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen, führen eine bloße Grundstückslieferung mit der Folge aus, dass sie für an sie erbrachte, in § 13b Abs. 2 Nr. 4 S. 1 UStG genannte Leistungen grundsätzlich nicht Steuerschuldner nach § 13b Abs. 5 S. 2 UStG sind. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Kaufverträge mit den Kunden bereits zu einem Zeitpunkt geschlossen werden, in dem der Kunde noch Einfluss auf die Bauausführung oder Baugestaltung - unabhängig vom Umfang – nehmen kann, unabhängig davon, ob dieser Umsatz steuerpflichtig ist oder unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a) UStG fällt. Bei Bauträgern, die sowohl Umsätze erbringen, die unter das GrEStG fallen, als auch, z.B. als Generalunternehmer, Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 S. 1 UStG, gilt die „10%-Regel“.

3. Fazit

Nach einem Jahr der „Irrungen und Wirrungen“ kehrt das BMF mit seinem aktuellen Schreiben zur Anwendung des § 13b UStG bei Bauleistungen nun zum Ursprung zurück und gestaltet die Handhabung für die Praxis wieder überschaubarer. Gerade für die Anwendbarkeit des Reverse Charge Verfahrens auf Bauträger ist die Neufassung begrüßenswert.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.